Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/7/10 Bkd5/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.07.1989

Norm

DSt 1872 §2 I

Rechtssatz

Ein Rechtsanwalt, gegen den (unbegründet) schwerwiegende strafrechtliche Vorwürfe erhoben wurden, ist zur eigenen Rehabilitation und zur Erhaltung des Ansehens seines Standes verpflichtet, sich dagegen rechtzeitig und entsprechend (allenfalls durch Erstattung einer Strafanzeige wegen Verleumdung) zur Wehr zu setzen.

Entscheidungstexte

- Bkd 5/89
  Entscheidungstext OGH 10.07.1989 Bkd 5/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0056499

Dokumentnummer

JJR_19890710_OGH0002_000BKD00005_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at